OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701407/9/KPe

Datum:
Linz, 17. April 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des F R, vertreten durch K M Rechtsanwaltssocietät, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.09.2021, GZ: BHGR/921080000716/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. wird stattgegeben, das Straferkenntnis in diesem Umfang aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.09.2021 zu GZ: BHGR/921080000716/21 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 2 Stunden. Die belangte Behörde warf dem Bf zu Spruchpunkt 2. vor, er habe am 19.12.2020, 09:50 Uhr – 10:50 Uhr in N, Pfarrkirche, als Teilnehmer der Veranstaltung „Begräbnis von F R“ während der Prozession, Requiem, nach der Totenmesse, Weg zum Friedhof, keine den Mund- und den Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 463/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 566/2020 in der Zeit vom 17.12.2020 bis 25.12.2020 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Hingegen wurde das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt. In diesem ist dem Bf vorgeworfen worden, er habe am 18.12.2020, 18:30 Uhr, in N, Pfarrkirche, als Teilnehmer der Veranstaltung „Totenmesse von F R“ keinen den Mund- und den Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von und beim Verweilen in Veranstaltungsorten gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 463/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 566/2020 in der Zeit vom 17.12.2020 bis 25.12.2020 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis hat der Bf durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. erhoben und im wesentlichen vorgebracht, dass der Bf entgegen der Annahme der belangten Behörde eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen habe. Der Bf habe während der Prozession (Spruchpunkt 2.) lediglich einmal die Maske gewechselt. Überdies habe der Bf während der Totenmesse (Spruchpunkt 1.) einen ihm zugewiesenen Sitzplätz verwendet und genügend Abstand gehalten, sodass eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes nicht bestanden hätte.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 25.11.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3

VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Bf seine Beschwerde zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheids zurückgezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.04.2022.

II.2. Folgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Der Bf nahm am Begräbnis seines Vaters am 19.12.2020 von 09:50 Uhr bis 10:50 Uhr in N teil. Im Rahmen der Prozession von der Kirche zum Friedhof ist fotografisch festgehalten, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (im Folgenden: MNS) trägt. Ob der Bf zu diesem Zeitpunkt den MNS tatsächlich nur zum Schnäuzen bzw. Tränenabwischen abgenommen hat oder ob er während der gesamten Prozession keinen MNS getragen hat, konnte nicht festgestellt werden.

II.2.2. Die Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf. Was die zentrale Frage betrifft, ob der Bf während der Prozession einen MNS getragen ist, liegen vier Lichtbildaufnahmen im Behördenakt, die anlässlich der Verkehrsregelung der Prozession aufgenommen wurden. Von diesen Lichtbildern wurden die ersten beiden zeitlich unmittelbar hintereinander aufgenommen (Bild Nr. 1 und Nr. 2, Akt Seite 17 und 18). Diese zeigen den Bf als Teilnehmer der Prozession und ohne MNS. Der Bf hat sich dahingehend verantwortet, dass er gerade in diesem Augenblick den MNS zum Schnäuzen und Tränenabwischen abgenommen hat. Der einvernommene Zeuge gab dazu an, die Fotoaufnahmen lediglich im Zuge der Verkehrsregelung angefertigt zu haben, die abgelichteten Personen aber nicht zu kennen und auch nicht identifizieren zu können. Ob der Bf während der Prozession einen MNS getragen hat oder nicht, konnte der Zeuge nicht mehr angeben (Protokoll Seite 3). Auf dem Lichtbild Nr. 3 (Akt Seite 19) ist ebenfalls der Bf abgelichtet, allerdings nur von hinten, sodass auf diesem Lichtbild nicht erkennbar ist, ob dieser einen MNS trägt. Auf dem Lichtbild Nr. 4 (Akt Seite 20) ist gar nicht erkennbar, ob darauf überhaupt der Bf abgelichtet ist. Anlässlich der mündlichen Verhandlung konnte weder der Zeuge den Bf, noch der Bf sich selbst auf diesem Lichtbild identifizieren; dem Gericht war dies ebensowenig möglich. Selbst wenn eine Identifikation

gelungen wäre, ist aber auf diesem Lichtbild nicht ersichtlich, ob die dort abgebildete Person einen MNS trägt.
In Ermangelung entsprechender Beweisergebnisse konnten keine weiteren Feststellungen zur Frage getroffen werden, ob der Bf während der Prozession einen MNS getragen hat. Konkret konnte daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf während der Prozession keinen MNS getragen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anwendbare Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 13 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 566/2020, lautet:

*„Veranstaltungen*

*§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.*

*(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.*

*(3) Abs. 1 gilt nicht für*

*[...]*

*7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,*

*[...]*

*(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2 und 4 bis 10 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist*

*1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 sowie*

*2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 10 in geschlossenen Räumen*

*eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.*

*[...]“*

III.1.2. § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020, lautet:

*„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.*

*§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,*

*1. [...]*
*2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden [...]*
*Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.*
*(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:*
*[...]*
*2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung, [...]"*

III.1.3. § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2020, lautet wie folgt:

*„Sonstige Übertretungen*

*§ 40. (1) [...]*
*(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."*

III.2. objektiver Tatbestand:

Gemäß § 13 Abs 4 Z 1 3. COVID-19-SchuMaV haben Teilnehmer an einem Begräbnis eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dass der Bf bei der Prozession von der Kirche zum Friedhof anlässlich des Begräbnisses seines Vaters keinen solchen Mund- und Nasenschutz getragen hat, konnte – nach den vorliegenden Ergebnissen des Beweisverfahrens und deren eingehende Würdigung – nicht festgestellt werden. Damit ist aber auch der objektive Tatbestand nicht verwirklicht, sodass auch eine Übertretung des § 13 Abs 4 Z 1 3. COVID-19-SchuMaV nicht angenommen werden kann.

Der im Verwaltungsstrafverfahren geltende Grundsatz „in dubio pro reo" kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise beim erkennenden Gericht nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung somit Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 09.02.2021, Ra 2020/02/0203).

III.3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §52 Abs 8 VwGVG.

III.4. Zur Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1.:

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. anlässlich der mündlichen Verhandlung lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis im Spruchpunkt 1. in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner